

Einfache Anfrage Surber-St.Gallen: «Rechtlich fragwürdige Sparziele für die IV-Stellen

Die kantonalen IV-Stellen¹ sind verantwortlich für die Ausführung der Invalidengesetzgebung. Sie entscheiden darüber, wer neu eine Rente erhält oder ob Gründe für eine Revision mit Herabsetzung, Heraufsetzung oder Aufhebung einer laufenden Rente gegeben sind. Am 21. Dezember 2019 berichtete der Tagesanzeiger darüber, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) den kantonalen IV-Stellen «Leistungsziele» vorgibt.

Jede kantonale IV-Stelle erhält ein solches Leistungsziel in drei separaten Kategorien. Procap Schweiz wurde eine entsprechende Übersicht auf Anfrage hin vom BSV offengelegt. Für den Kanton St.Gallen galt für die Kategorie «Neurentenquote» im Jahr 2018: Liegt 5 bis 10 Prozent unter dem Schweizer Durchschnitt. Für die Kategorie «Rentenbestandsquote» und für die Kategorie «Veränderung der Kosten pro versicherte Person» lautete das Ziel: Halten oder senken. Für die meisten IV-Stellen lauteten im Jahr 2018 die Ziele in allen drei Kategorien: Halten oder senken. Die Leistungsziele, die sich an Quoten orientieren, sind damit nichts anderes als Sparziele.

Das Gesetz legt fest, wer Anspruch auf eine Rente hat: Jene Personen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung dauerhaft eine erhebliche Erwerbseinbusse erleiden oder die in ihrem Aufgabenbereich dauerhaft erheblich beeinträchtigt sind. Ihnen wird damit eine soziale Grundsicherung gewährleistet.

Sind die IV-Stellen gehalten, Sparziele einzuhalten, ist das rechtlich mindestens fragwürdig, wenn nicht gar das Gesetz unterlaufen wird. Der Anspruch für eine Rentenberechtigung ist gesetzlich verankert und kann nicht an eine aktuelle Budgetplanung geknüpft werden. Die Anzahl der Renten hat der Anzahl der Anspruchsberechtigten zu folgen – und keinen Quoten. Werden Ziele im Sinne von «Rentenquote halten oder senken» definiert, so besteht die Gefahr, dass die IV-Stellen bei der Rentenzusprache oder bei Revisionen zu restriktiv agieren, um dieses Ziel zu erreichen.

Erhalten Menschen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung keine IV-Rente, bleibt ihnen oft nur der Gang auf das Sozialamt. An Stelle der Sozialversicherungsleistung tritt die rückerstattungspflichtige Sozialhilfe, mit den entsprechenden Kostenfolgen für die Gemeinden.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Seit wann definiert das BSV Leistungsziele für die Neurentenquote usw.? Werden diese Ziele in Absprache mit der IV-Stelle definiert? Welche Leistungsziele gelten für die IV-Stelle des Kantons St.Gallen aktuell? Welche Leistungsziele galten in den vergangenen Jahren?
2. Für die IV-Stelle des Kantons St.Gallen galt für das Jahr 2018 hinsichtlich der Neurentenquote: Liegt 5 bis 10 Prozent unter dem Schweizer Durchschnitt. Wie ist dieses Ziel zu erklären?
3. Hat sich die IV-Stelle des Kantons St.Gallen zusätzlich zu den Vorgaben des BSV eigene Ziele und Sparziele gesetzt? Falls ja, wie sehen diese aus?
4. Wie verhält sich die Neurentenquote im Kanton St.Gallen im Vergleich zu anderen Kantonen? Ist die Praxis im Kanton St.Gallen restriktiver als in anderen Kantonen?
5. Wie genau wird die Erreichung der Leistungsziele gemessen und kontrolliert? Sind die Mitarbeitenden der IV-Stelle über diese Ziele informiert? Wenn ja, werden sie laufend über den Stand der aktuell relevanten Zahlen in Kenntnis gesetzt?
6. Was geschieht bei einem Zielkonflikt zwischen Leistungszielen und Leistungsansprüchen? Hat dieser Einfluss auf die Rentenzusprache? Falls nicht, wozu dienen die Leistungsziele?

¹ IV = Invalidenversicherung.

7. Wie beurteilt die Regierung die Praxis des BSV, den IV-Stellen Sparziele vorzugeben, mit Blick auf den Zweck der IV, die Menschen mit Beeinträchtigungen die soziale Grundsicherung gewährleisten soll?
8. Gibt es eine Erhebung dazu, inwieweit sich Kosten aus der Sozialversicherung in die Sozialhilfe verschieben?
9. Was unternimmt die Regierung, um einen rechtmässigen Zustand im Bereich der IV zu garantieren, um den Betroffenen die soziale Sicherheit zu gewährleisten und die Gemeinden von eigentlich durch die Sozialversicherungen zu tragenden Sozialhilfekosten zu entlasten?»

9. Januar 2020

Surber-St.Gallen